

doit donc être réformée sur ce point. Il n'est pas nécessaire pour cela de renvoyer la cause à l'autorité cantonale. En calculant la quotité insaisissable, pour les deux premiers mois à dater de la saisie, sur la base de 166 fr. et non de 90 fr. par mois, on apporte à la décision le correctif nécessaire, dans la limite de ce que les circonstances peuvent justifier.

2. — En ce qui concerne les obligations du recourant envers sa première femme et ses enfants, la décision attaquée n'implique aucune erreur de droit. Il est de principe que le salaire du débiteur doit se répartir entre tous les membres de la famille, dans la proportion de ce qui est indispensable à chacun d'eux au sens de l'art. 93 LP. et c'est aux autorités de poursuite à apprécier ce qui est indispensable à chacun. Si l'un ou l'autre d'entre eux est au bénéfice d'une pension alimentaire, le chiffre de celle-ci détermine le maximum de ce qui peut lui être attribué, mais les autorités de poursuite restent libres d'examiner si ce chiffre va au delà de l'« indispensable ». Leur décision peut être plus stricte à cet égard que celle du juge qui a fixé le montant de la pension. Autre chose, en effet, est la fixation d'une pension alimentaire par le juge en application de l'art. 152 Cc., et autre chose la fixation du montant pour lequel la pension doit être payée par privilège sur le salaire du débiteur aux dépens d'autres créanciers, en application de l'art. 93 LP.

Dans le cas particulier la somme indispensable au recourant lui-même a été fixée à 340 francs (abstraction des frais professionnels), soit à 90 fr. pour le logement et à 125 fr. pour l'entretien, l'habillement et les autres dépenses de chacun des époux, tandis que la somme indispensable à la femme divorcée et aux enfants a été fixée à 300 fr., ensorte qu'il ne reste, en comptant 90 fr. pour le logement et 125 fr. pour l'entretien de la femme, qu'une somme de 45 fr. par enfant. On peut se demander si les enfants n'auraient pas dû être comptés pour une somme plus élevée, mais c'est là une question de fait, non de droit.

Le recourant n'allègue d'ailleurs aucune circonstance spéciale (telle que l'état de santé des enfants ou de leur mère) qui s'opposerait à la réduction qu'il critique et justifierait un supplément d'information. Il argumente simplement et d'une façon générale de l'insuffisance de la somme de 300 fr. que l'autorité cantonale a fait entrer en ligne de compte, ce qui n'est pas de nature à motiver un renvoi.

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est admis en ce sens que la retenue à opérer sur le salaire du recourant est fixée à 24 fr. pour les deux premiers mois et à 100 fr. pour les mois subséquents.

53. Entscheid vom 10. Dezember 1931 i. S. Dr. X.

Zulässigkeit einer Nachpfändung, wenn der einzige gepfändete Gegenstand von einem Dritten zu Eigentum angesprochen und diese Ansprache vom betreibenden Gläubiger anerkannt, vom Schuldner dagegen bestritten wird.

Art. 95 Abs. 3 und 107 Abs. 2 SchKG.

Une *saisie complémentaire* peut avoir lieu lorsque la propriété de l'unique objet saisi est revendiquée par un tiers et que cette revendication est reconnue par le créancier poursuivant, mais contestée par le débiteur.

Art. 95, al. 3, et 107, al. 2 LP.

Un *pignoramento complementare* è lecito quantunque la proprietà dell'unico oggetto pignorato, rivendicata da un terzo e riconosciuta dal creditore istante, sià stata contestata dal debitore.

A. — Am 3. Januar 1931 pfändete das Betreibungsamt Zürich in der Betreuung der Firma Rühle & Co gegen den Rekurrenten einen Schuldbrief per 3200 Fr. im Schätzungswert von 3000 Fr. Als dieser Titel von eirem Huber zu Eigentum angesprochen wurde, bestritten sowohl Gläubigerin als Schuldner diesen Anspruch; die erstere liess indessen in der Folge ihre Bestreitung

fallen, und gegen den letztern leitete Huber die Vindikationsklage ein. Diese Klage wurde aber in erster und zweiter Instanz als gegenstandslos erklärt, da das Pfändungsobjekt infolge der Anerkennung der Ansprache durch den Gläubiger aus der Pfändung gefallen sei und der Streit zwischen dem Schuldner und dem Dritten kein Incident der Betreibung bilde, sondern in ein besonderes Verfahren gehöre. Auf eine Nichtigkeitsbeschwerde des Rekurrenten hin wurde jedoch vom Kassationsgericht die Durchführung des beschleunigten Prozesses zwischen dem Rekurrenten und Huber angeordnet.

B. — Unterdessen hatte die Gläubigerin nach Rückzug ihrer Bestreitung des Drittanspruches eine Nachpfändung verlangt, welche am 9. Mai 1931 vom Betreibungsamt unter No. 5350 vollzogen wurde. Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde mit dem Antrag, diese Nachpfändung aufzuheben. Von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, gelangte der Rekurrent an das Bundesgericht mit dem Antrag, die Nachpfändung aufzuheben, eventuell zu verfügen, dass die nachgepfändeten Objekte nicht vor Erledigung des Widerspruchsprozesses, bezw. bei Obsiegen des Rekurrenten in diesem Prozess überhaupt nicht verwertet werden dürfen. Er führt aus, gemäss Art. 107 Abs. 2 SchKG sei nach Einleitung einer Widerspruchsklage die Betreibung ohne weiteres eingestellt und damit die Vornahme einer Nachpfändung verboten. Auch habe das Kassationsgericht in auch für die Aufsichtsbehörden verbindlicher Weise erklärt, dass es nicht angehe, die Pfändung vom 3. Januar als ungenügend zu betrachten, solange der Widerspruchsprozess nicht zu Ungunsten des Rekurrenten entschieden sei. Mit einem solchen Ausgang des Prozesses sei jedoch nicht zu rechnen, da bei den Akten zwei Urkunden lägen, aus denen hervorgehe, dass der Drittansprecher selbst dem Rekurrenten jenen Schuldbrief zum Zweck der Sicherung der betreibenden Gläubigerin « wie eigen » überlassen habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Ob eine Nachpfändung statthaft sei, wenn das einzige gepfändete Objekt Gegenstand eines Widerspruchsprozesses bildet, ist eine Frage des Betreibungsrechtes, die von den Aufsichtsbehörden selbständig, ohne jede Bindung an die Auffassung von Gerichtsinstanzen zu beantworten ist. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob dem Urteil des Kassationsgerichtes wirklich die vom Rekurrenten angegebene Bedeutung zukommt oder nicht.

Mit Recht hat sodann die Vorinstanz ausgeführt, dass Art. 107 Abs. 2 SchKG einer Nachpfändung nicht entgegenstehe; nach dieser Vorschrift bewirkt die Hängigkeit eines Widerspruchsprozesses eine Einstellung der Betreibung nur hinsichtlich des Prozessobjektes, verbietet daher lediglich die Verwertung des Prozessgegenstandes, nicht aber die Nachpfändung weiterer Gegenstände, sofern im übrigen die Voraussetzungen einer Nachpfändung gegeben sind.

Massgebend hiefür ist Art. 95 Abs. 3 SchKG, wonach in letzter Linie Vermögensstücke zu pfänden sind, welche von dritten Personen beansprucht werden. Das Gesetz will damit dem Gläubiger einen Anspruch darauf verschaffen, dass vom Moment des Pfändungsvollzuges an die Bezahlung seiner Forderung gesichert sei, soweit dies überhaupt möglich ist; durch die Pfändung von Objekten, die von Dritten vindiziert werden, erhält er jedoch nicht die gleiche Sicherheit wie durch die Pfändung von unbestritten dem Schuldner gehörigen Objekten. Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung eine Nachpfändung immer dann als zulässig erklärt, wenn der Schätzwert der gepfändeten Objekte zwar den Betrag der Betreibungsforderung übersteigt, die gepfändeten Gegenstände dagegen von dritter Seite zu Eigentum angesprochen wurden und feststeht, dass andere pfändbare Objekte vorhanden sind (BGE

37 I 182 = Sep. Aug. 14 Seite 62 ; 51 III 78). Gilt dies schon dann, wenn der Gläubiger den Drittanspruch bestreitet, so noch vielmehr, wenn er ihn anerkannt hat.

Nicht anders kann entschieden werden, wenn der Drittanspruch vom Schuldner selbst bestritten wird. Auch in diesem Fall kann die Betreibung hinsichtlich des vindizierten Gegenstandes während der Dauer des Prozesses gemäss Art. 107 Abs. 2 nicht fortgesetzt werden. Das Gesetz will aber dem Gläubiger nicht zumuten, vorerst den Ausgang jenes Prozesses abzuwarten, obwohl seine Sicherung infolge der Vindikation in Frage gestellt wurde — ob die Eigentumsansprache begründet sei oder nicht, darüber haben die Aufsichtsbehörden sich kein Urteil zu bilden —, und dabei die Gefahr zu laufen, dass untermessen die sonstigen pfändbaren Aktiven des Schuldners von andern Gläubigern mit Beschlag belegt werden. Vielmehr muss ihm auch in einem solchen Fall das Recht zugestanden werden, sofort die Nachpfändung von Gegenständen zu verlangen, die unbestritten dem Schuldner gehören.

Ob der Gläubiger dann die Verwertung der nachgepfändeten Objekte schon vor Erledigung des hängigen Widerspruchsprozesses verlangen kann oder sich beim Obsiegen des Schuldners mit der Verwertung des ursprünglich gepfändeten Schuldbriefs begnügen muss, ist in diesem Verfahren nicht zu entscheiden. Der diesbezügliche Eventualantrag ist zudem vom Rekurrenten erst vor Bundesgericht gestellt worden und könnte daher auch gemäss Art. 80 OG nicht berücksichtigt werden.

Demnach erkenn die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

54. Entscheid vom 14. Dezember 1931 i. S. Kirchner & Cie.

Nachlassstundung: entfaltet ihre Wirkungen erst vom Moment der Bewilligung an; keine Befugnis der Nachlassbehörde, schon bei Einreichung des Gesuches die Vornahme weiterer Betreibungshandlungen zu untersagen. SchKG Art. 297.

Le sursis concordataire ne déploie d'effets qu'à partir du moment où il est accordé. L'autorité du concordat n'a donc pas qualité pour suspendre, dès la présentation de la demande, l'exécution de tout acte ultérieur de poursuite. Art. 297 LP.

Concordato: la moratoria esplica i suoi effetti solo dal momento in cui fu concessa. L'autorità concedente non ha quindi veste per sospendere ogni atto ulteriore d'esecuzione già dal momento in cui la proposta di concordato fu presentata (LEF 297).

In der Betreibung No. 3803 der Rekurrentin gegen J. Gremminger hatte das Betreibungsamt Uttwil die Steigerung auf den 28. September 1931 angesetzt. Am 25. September reichte der Schuldner ein Gesuch um Bewilligung einer Nachlassstundung ein, worauf das Gerichtspräsidium Arbon das Betreibungsamt anwies, die Steigerung nicht abzuhalten. Das Amt kam dieser Weisung nach. Am 8. Oktober wurde die Stundung vom Bezirksgericht Arbon bewilligt.

Gegen den Rückruf der Steigerung führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrag, das Amt anzuweisen, unverzüglich einen neuen Termin für die Steigerung anzusetzen. Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, die obere mit folgender Begründung: Die buchstäbliche Auslegung des Art. 297 SchKG ergebe allerdings, dass die Wirkung der Stundung erst mit der Bewilligung der letztern eintrete. Praktisch bringe jedoch eine solche Auslegung Unbilligkeiten mit sich, namentlich bei der thurgauischen Behördenorganisation, nach welcher die Bezirksgerichte für die Erteilung der Stundung zulässig seien. Es hinge damit von der zufälligen Tagesordnung